

JAHRMARKTORDNUNG

der STADTGEMEINDE AMSTETTEN

Aufgrund des § 293 Abs. 1 und 2 GewO 1994 wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Diese Jahrmarktordnung gilt für den gesamten Bereich des Gemeindegebietes der Stadtgemeinde Amstetten.
- 2) Durch diese Jahrmarktordnung werden die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, der Maß- und Gewichtsordnung, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, der Gewerbeordnung 1994 und der sonstigen einschlägigen Gesetze nicht berührt.

§ 2 Marktplätze

Die Jahrmärkte im Ortsteil Amstetten werden auf dem gemeindeeigenen Marktplatz, d.i. Grdstk.Nr. 1650 (öffentliches Gut) der KG Amstetten (Parkplätze vor dem Naturbad bis zum Parkplatz vor dem Ertl-Glas-Stadion), jene im Ortsteil Ulmerfeld-Hausmening auf dem Marktplatz Ulmerfeld, bei Bedarf auch auf dem Kirchenplatz und in der Freisingerstraße abgehalten.

§ 3 Zeit und Dauer der Märkte

- 1) Im Ortsteil Amstetten werden jährlich 3 Jahrmärkte abgehalten, und zwar
 - a) am Osterdienstag
 - b) am 1. Dienstag im August
 - c) am 3. Dienstag im November; fällt dieser Termin auf den 15. November, am vorhergehenden Montag.
- 2) Im Ortsteil Ulmerfeld-Hausmening werden jährlich 2 Jahrmärkte abgehalten, und zwar
 - a) am 24. April und
 - b) am 29. September.

Fällt ein Markttermin auf einen Sonntag oder Feiertag, so wird der betreffende Jahrmarkt am vorhergehenden Tag abgehalten.

- 3) Jeder Jahrmarkt dauert einen Tag von 8,00 bis 18,00 Uhr. Das Auspacken der Waren ist von 6.00 Uhr bis 8.00 Uhr früh, die Abräumarbeit bis 20.00 Uhr des Markttagess gestattet, bei Dunkelheit jedoch nur unter Verwendung einer ausreichenden Beleuchtung.

§ 4 Marktgegenstände

Auf den Jahrmärkten sind zum Verkauf zugelassen:

Nahrungs- und Genussmittel, alle alten und neuen Gebrauchsgegenstände, ausgenommen sind Waffen, Munition, Sprengmittel, Feuerwerkskörper, Schlüssel ohne Schloss, Arzneimittel, chirurgische Instrumente, therapeutische Behelfe, Verbandmaterial, gegen die Sittlichkeit verstoßende Schriften, Bilder oder Druckwerke, Bettfedern, Obstbäume, Obststräucher und Reben.

§ 5 Unzulässige Veranstaltungen

- 1) Schaustellungen, Ringelspiele, Schaukeln, Produktionen und überhaupt alle Erwerbstätigkeiten, die den Marktverkehr in irgendeiner Weise behindern oder belästigen, sind auf den Jahrmärkten untersagt.
- 2) Untersagt ist auch der Verkehr von Waren im Wege von Glücksspielen (Glücksrad, Katz im Sack etc.).

§ 6 Marktbezieher und Marktbesucher

- 1) Jedermann ist berechtigt, die Jahrmärkte mit allen gem. § 3 dieser Jahrmarktordnung zum Verkauf zugelassenen Waren zu beziehen, soweit nicht Bestimmungen der GewO 1994 entgegenstehen.
- 2) Jeder der beabsichtigt, einen Jahrmarkt zu beziehen, hat sich hiezu spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Markttermin bei der Marktbehörde persönlich, schriftlich, mittels Telefax, per E-Mail oder telefonisch anzumelden. Die Anmeldung kann für einen, mehrere oder alle innerhalb eines Kalenderjahres in einem Ortsteil stattfindenden Jahrmärkte erfolgen. Eine Reservierung eines Standplatzes gemäß § 7 Abs. 7 gilt gleichzeitig als Anmeldung.
- 3) Alle Marktparteien (Käufer, Verkäufer und deren Hilfspersonen) haben sich eines anständigen Betragens untereinander und gegenüber den Organen der Marktaufsicht, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist, zu befleißigen.
- 4) Das Befahren der Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art ist während der Marktdauer von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr ausnahmslos untersagt. Ausnahmen bilden Einsatzfahrzeuge der Rettung, Feuerwehr und Polizei.

§ 7 Standplätze

- 1) Die Standplätze werden für jeden Markttag von der Marktbehörde nach der Reihenfolge der Anmeldungen (Reservierungen) der Marktbezieher und nach Maßgabe des vorhandenen Raumes festgelegt und den Marktbeziehern durch die Marktaufsichtsorgane zugewiesen. Hierbei ist auf eine entsprechende Verteilung der Spezialisten und auf eine abschnittsweise Situierung gleichartiger Warenangebote zu achten.
- 2) Jeder Marktbezieher hat nur Anspruch auf die Zuweisung eines Standplatzes bis zum Höchstausmaß von 10 m und in einer Tiefenausdehnung bis zur Hälfte des jeweiligen Aufstellungsfeldes. Das zugewiesene Ausmaß darf nur mit Zustimmung der Marktbehörde überschritten werden.
- 3) Jeder Marktbezieher hat sich seinen Verkaufsstand selbst auf eigene Kosten und Gefahr nach Anweisung der Marktaufsicht zu errichten. Die Mindesthöhe der Standbedeckung (Dach oder Schirm) hat 2,20 m zu betragen und darf nicht mehr als 0,50 m über den vorderen Rand des Standes hinausragen. Unter Marktständen sind auch Fahrzeuge zu verstehen, von denen herab der Warenverkauf erfolgt.
- 4) Die teilweise oder gänzliche Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an dritte Personen ist ohne Genehmigung der Marktbehörde unzulässig und berechtigt diese zum Entzug des Standplatzes.
- 5) Außerhalb der Standplätze dürfen nur an den von der Marktbehörde festgelegten Plätzen Fahrzeuge abgestellt, Waren ver- oder abgeladen und gelagert werden; die Gehwege müssen freigehalten werden.
- 6) Bei der Zuweisung des Standplatzes an den Marktbezieher hat dieser die Standgebühr nach den Bestimmungen der Jahrmarktgebührenordnung zu entrichten.
- 7) Regelmäßiges Erscheinen auf den Märkten allein gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Die Reservierung eines Standplatzes oder eines bestimmten Standplatzes für einen, mehrere oder alle innerhalb eines Kalenderjahres in einem Ortsteil stattfindenden Jahrmärkte ist möglich; diesfalls ist die in der Jahrmarktgebührenordnung der Stadtgemeinde Amstetten festgesetzte Reservierungsgebühr zu entrichten.
- 8) Eingelöste bzw. reservierte Plätze die bis 7.00 Uhr nicht bezogen sind, können von der Marktbehörde anderweitig vergeben werden.
- 9) Die Marktbehörde hat über die auf den Marktplätzen vorhandenen Standplätze und deren Vergabe ein Verzeichnis zu führen.

§ 8 Marktbehörde

Unter Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist der Bürgermeister der Stadtgemeinde Amstetten zu verstehen. Ihm stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten zu.

§ 9 Marktaufsicht

- 1) Die Marktbehörde übt die Marktaufsicht und die Regelung des Marktverkehrs im Sinne dieser Marktordnung durch Marktaufsichtsorgane aus.
- 2) Marktaufsichtsorgane sind die von der Marktbehörde mit der Aufsicht über die Jahrmärkte beauftragten Gemeindebediensteten. Ihren Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- 3) Die Kontrollbefugnisse der Aufsichtsorgane im Sinne des Lebensmittelgesetzes werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 10 Art des Warenverkaufes

- 1) Vor Beginn des Marktes, d.i. 8.00 Uhr früh, sind alle zum Verkauf gelangenden Waren so auszulegen, dass sie für die Kontrollorgane und für die Käufer leicht zu überblicken sind.
- 2) Auf dem Markt gekaufte Waren am gleichen Tage auf demselben Markt wiederzuverkaufen ist untersagt.

§ 11 Reinlichkeit im Allgemeinen

- 1) Jede Verunreinigung der Marktstände, ihrer unmittelbaren Umgebung sowie des Marktplatzes überhaupt ist untersagt. Jeder Standplatzmieter hat für die Reinhaltung der halben Breite der an seinen Verkaufsstand anschließenden Verkehrswege zu sorgen.
- 2) Abfälle sind in fest verschließbaren und geruchsdichten Behältnissen zu sammeln und nach der Verkaufszeit wegzuschaffen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 12 Ausweiseleistung

- 1) Die Marktbezieher haben ihren Verkaufsstand mit einer Tafel zu versehen, aus der der Name, die Adresse und die Gewerbebezeichnung zu ersehen ist.
- 2) Die Marktaufsichtsorgane sind berechtigt, von den Marktbeziehern den Nachweis ihrer Gewerbeberechtigung zu verlangen und Angaben zur Person anhand von Ausweispapieren zu überprüfen.

§ 13 Verweisung vom Markt

- 1) Personen, die die Ordnung stören, Unfug treiben oder den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane nicht Folge leisten, sind nach fruchtloser Ermahnung vom Markt zu verweisen.
- 2) Vom Markt sind ferner auch Marktbezieher zu verweisen, die ihre Waren unter wahrheitswidrigen Behauptungen anpreisen, um den Anschein eines besonders günstigen Angebots zu erwecken (unlauterer Wettbewerb), und die keine Gewerbeberechtigung nachweisen können, sofern sie ein Gewerbe ausüben.

§ 14 Ausschluss vom Markt

Wiederholte Verstöße gegen diese Marktordnung berechtigen die Marktbehörde, den betreffenden Marktbezieher für einen oder mehrere Markttage oder für immer vom Markt auszuschließen.

§ 15 Strafbestimmungen

- 1) Zuwiderhandlungen gegen diese Marktordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden nach § 368 GewO 1994, BGBl.Nr. 194/1994 i. d. dzt. g. F. bestraft.
- 2) Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches und anderer gesetzlicher Vorschriften bleiben hievon unberührt.

§ 16 Rechtswirksamkeit

- 1) Diese Jahrmarktordnung tritt mit 15.02.2017 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Jahrmarktordnung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Amstetten vom 15.04.2009 ihre Gültigkeit.
- 2) Die Jahrmarktordnung ist an den Markttagen auf den Marktplätzen anzuschlagen.